



## DIE HAFTUNG FÜR EIN VERHALTEN DRITTER

Diese Institution existiert auch im gegenwärtigen Bürgergesetzbuch, aber sie wird eindeutiger im neuen Bürgergesetzbuch in § 1372-1374 geregelt;

- *es ist eine Form der Deliktshaftung, die in der Verpflichtung besteht, die Schaden, die durch von anderen Personen begangene Delikte verursacht wurden, zu reparieren.*

### Die Anfälligkeit für das Delikt von Minderjährigen oder vom Personen die unter einstweilige Verfügung stehen

- **setzt voraus das die Person, die gemäß dem Gesetz, einem Vertrag oder einer richterlichen Verordnung verpflichtet ist, eine minderjährige Person oder eine Person die unter einstweilige Verfügung steht, zu beaufsichtigen ist für den von diesen Personen verursachten Schaden haftbar (das heißt, sie kann verpflichtet werden, den Schaden in natura zu reparieren, um Schäden zu bezahlen, usw.) ;**

- die Haftung besteht sogar im Falle wenn der Täter geistig unfähig ist und nicht für seine eigenen Handlungen haftbar ist.

- die zur Überwachung verpflichtete Person ist entlastet (befreit) nur von der Haftung in Verbindung womit er/sie beweisen kann, dass sie nicht imstande war, die schädliche Handlung zu verhindern. Die Eltern oder, je nach dem Fall, die Vormünder, sind von Haftung entlastet (befreit), nur wenn sie beweisen können, dass die Handlung des Kindes keine Folge ist von der Art wie sie ihre Pflichten erfüllten, die sich aus der Ausübung des elterlichen Gewalt ergaben, sondern es ging um Ergebnisse einer anderen Ursache.

### Die Haftung der Vorgesetzten gegenüber Sachbearbeiter

- dies bedeutet das eine Person (**der Vorgesetzte**), die aufgrund eines Vertrages oder gemäß dem Gesetzes die Weisungsbefugnis, die Überwachung und Kontrolle auf einer Person ausübt, die bestimmte Funktionen oder Aufträge in seinem/ihrer Interesse oder im Auftrag von anderen ausübt, (Sachbearbeiter, beauftragte Person) ist für den vom Letzteren verursachten Schaden haftbar

- Der Vorgesetzte ist nicht haftbar, wenn er/sie beweisen kann, dass das Opfer wusste, oder je nach dem Fall, gewusst haben könnte, am Datum der Verübung der schädlichen Handlung das die beauftragte Person nicht in Verbindung mit den anvertrauten Aufgaben oder zum Zweck der anvertrauten Funktionen handelte.

### Korrelation der Formen der Stellvertreterhaftung

- die Eltern haften nicht für Handlungen des minderjährigen Kindes, wenn sie beweisen können, dass die Bedingungen für die Person, die die Aufsichtspflicht ausüben sollte, erfüllt sind;

- keine andere Person außer dem Vorgesetzten ist für die von der minderjährigen Person (die als beauftragte Person auftritt) begangene schädliche Handlung,

- wenn der Vorgesetzte einer der Eltern der minderjährigen Person ist, die die illegale Tat beging, ist das Opfer berechtigt, sich für eine der zwei Formen der Haftung zu entscheiden.

## Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

**Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.**